

Erklärung zur AVO Verkehr 2017

Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 bzw. 2 AVO Verkehr 2017

§ 7 Abs. 1 AVO Verkehr 2017: Vor Erteilung der eisenbahnrechtlichen Genehmigung von Allgemeinen Anordnungen an Eisenbahnbedienstete gemäß § 21a des Eisenbahngesetzes 1957 ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

Die gesamten Rechtsvorschriften inklusive Stammfassung und Änderungen finden Sie im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS):

- [ArbeitnehmerInnenschutzgesetz \(ASchG\)](#)
- [ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017 \(AVO Verkehr 2017\)](#)
- [Arbeitsmittelverordnung \(AM-VO\)](#)
- [Bauarbeiterschutzverordnung \(BauV\)](#)
- [Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung \(EisbAV\)](#)
- [Elektroschutzverordnung 2012 \(ESV 2012\)](#)
- [Kennzeichnungsverordnung \(KennV\)](#)
- [Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente \(DOK-VO\)](#)

Allgemeines

Durch das Schwerpunktkonzept „R13 – Eisenbahn – Dienstvorschriften, Schwerpunktkonzept aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes“ soll die rechtzeitige Einbindung der Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes im Zuge der Erarbeitung der Eisenbahndienstvorschriften und damit in das eisenbahnrechtliche Genehmigungsverfahren erleichtert werden.

Das Schwerpunktkonzept R13 kann unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden:
<https://www.vaeb.at/cdscontent/load?contentid=10008.602314&version=1459767488>

Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes im Rahmen der Antragsstellung auf Genehmigung von Allgemeinen Anordnungen (Dienstvorschriften) soll umfassen, wie durch das antragstellende Eisenbahnunternehmen die Prüfung der Einhaltung bzw. Umsetzung der Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes bei der Erstellung der zur eisenbahnrechtlichen Genehmigung beantragten Allgemeinen Anordnungen (Dienstvorschriften) sichergestellt wird.

Dazu ist darzulegen, ob das Schwerpunktkonzept R13 angewendet wurde. Dabei ist zu den einzelnen Punkten gemäß § 7 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 jeweils zusammenfassend zu beschreiben, welche Prüfungen durch das antragstellende Eisenbahnunternehmen zur Einhaltung der Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes durchgeführt wurden, und sind die Ergebnisse dieser Prüfungen einschließlich der Umsetzung in den Allgemeinen Anordnungen (Dienstvorschriften) darzustellen.

Die Übermittlung der einzelnen konkreten Unterlagen (z.B. einzelner Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Protokolle von Koordinationsbesprechungen, etc.) ist darunter nicht zu verstehen und daher nicht erforderlich.

Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Punkten gemäß § 7 Abs. 2 AVO Verkehr 2017

zu Z 1: Nachweise über die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ASchG

Es ist zu darzulegen, dass für die zur eisenbahnrechtlichen Genehmigung beantragten Allgemeinen Anordnungen (Dienstvorschriften) die maßgeblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente erstellt bzw. überprüft wurden. Weiters ist zu beschreiben, ob bzw. welche zur Einhaltung der Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes erforderlichen Maßnahmen dabei ermittelten wurden, und wie diese in der Allgemeinen Anordnung (Dienstvorschrift) umgesetzt wurden. Eine Vorlage von konkreten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten ist nicht erforderlich.

zu Z 2: Nachweise über Durchführung der Koordination gemäß § 8 ASchG

Es ist zu darzulegen, dass für die zur eisenbahnrechtlichen Genehmigung beantragten Allgemeinen Anordnungen (Dienstvorschriften) die Koordination gemäß § 8 ASchG einschließlich der Abstimmung mit Allgemeinen Anordnungen (Dienstvorschriften) der anderen berührten Eisenbahnunternehmen durchgeführt wurde. Weiters ist zu beschreiben, ob bzw. welche zur Einhaltung der Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes erforderlichen Maßnahmen dabei ermittelten wurden, und wie diese in der Allgemeinen Anordnung (Dienstvorschrift) umgesetzt wurden. Eine Vorlage von konkreten Protokollen von Koordinationsbesprechungen ist nicht erforderlich.

zu Z 3: Nachweise über die Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere des ASchG, des 3. bis 5. Abschnittes der EisbAV, des 1. und 2. Abschnittes der AM-VO, der BauV, der ESV 2012, der KennV sowie der weiteren Verordnungen in Durchführung des ASchG

Es ist zu darzulegen, dass für die zur eisenbahnrechtlichen Genehmigung beantragten Allgemeinen Anordnungen (Dienstvorschriften) die Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der in der Ziffer 3 genannten Arbeitnehmerschutzvorschriften durchgeführt wurde. Weiters ist zu beschreiben, ob bzw. welche zur Einhaltung der Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes erforderlichen Maßnahmen dabei ermittelten wurden, und wie diese in der Allgemeinen Anordnung (Dienstvorschrift) umgesetzt wurden.

zu Z 4: Nachweise über die Einhaltung und Umsetzung des Standes der Technik gemäß § 7 Z 5 ASchG, insbesondere hinsichtlich bestehender schriftlicher Betriebsanweisungen gemäß § 14 Abs. 5 ASchG zur Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes im Eisenbahnbereich (zB „Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz – ÖBB 40“ der Österreichischen Bundesbahnen)

Es ist zu darzulegen, dass für die zur eisenbahnrechtlichen Genehmigung beantragten Allgemeinen Anordnungen (Dienstvorschriften) die Prüfung der Einhaltung und Umsetzung des Stands der Technik gemäß § 7 Ziffer 5 ASchG, insbesondere hinsichtlich bestehender schriftlicher Betriebsanweisungen zur Einhaltung des ArbeitnehmerInnenschutzes im Eisenbahnbereich (z.B. „Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz – ÖBB 40“ der Österreichischen Bundesbahnen), durchgeführt wurde. Weiters ist zu beschreiben, ob bzw. welche zur Einhaltung der Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes erforderlichen Maßnahmen dabei ermittelten wurden, und wie diese in der Allgemeinen Anordnung (Dienstvorschrift) umgesetzt wurden. Die Vorlage einzelner Betriebsanweisungen zur Einhaltung des ArbeitnehmerInnenschutzes im Eisenbahnbereich ist nicht erforderlich.

Erstellt von

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Ljudmila Klein

Telefon: +43 71162 - 652313

E-Mail: ljudmila.klein@bmk.gv.at